



13 O 36/09 Kart.



Verkündet am 16.09.2010

Kahlau, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

23 SEP. 2010

In dem Rechtsstreit

Verfügungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Damm-Stracke,
Leihgesterner Straße 2,
35440 Linden,

g e g e n

die Stadtwerke Gütersloh GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Lorenz Siepe und Dr. Ing. Dirk von Lojewski, Berliner Straße 260,
33330 Gütersloh,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BBH Becker
Büttner Held KAP am Südkai,
Agrippinawerft 30,
50678 Köln,

hat die II. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund als
Kartellgericht auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 2010 durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bons-Künsebeck**

für **R e c h t** erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 12.11.2009 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache
erledigt ist.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Verfügungsbeklagte
mit Ausnahme der durch die Säumnis im Termin vom
12.11.2009 bedingten Kosten, welche die Verfügungskläge-
rin zu tragen hat.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Verfügungskläge-
rin nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu
vollstreckenden Betrages. Die Verfügungsklägerin kann die
Vollstreckung der Verfügungsbeklagten abwenden gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstrecken-
den Betrages, wenn nicht zuvor die Verfügungsbeklagte Si-
cherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin betreibt seit Oktober 2006 das

Dieses wurde seit Jahren durch die Verfügungsbeklagte versorgt mit Wasser und Erdgas. Die Erdgasbelieferung erfolgte seit März 2000 auf Grund eines schriftlich mit dem Gesellschafter

Verfügungsklägerin geschlossenen Gassonderabkommens. Zum genauen Inhalt dieser Vereinbarung wird auf Blatt 32 – 34 d.A. Bezug genommen.

Die Verfügungsbeklagte erhöhte in den Jahren 2005 und 2006 den Preis für Gaslieferungen. Der Gesellschafter der Verfügungsklägerin rügte im Januar 2006 die Preiserhöhung als unbillig. Er bezahlte Gasrechnungen der Verfügungsbeklagten in der Folge nicht vollständig.

Die Verfügungsbeklagte kündigte mit Schreiben vom 14.09.2006 das Gassonderabkommen zum 31.12.2006. Dem wurde mit Antwortschreiben vom 10.09.2006 widersprochen. Der Gasbezug wurde über den 01.01.2007 fortgesetzt und mit Jahresrechnung vom 11.01.2008 abgerechnet. Die Jahresrechnung wurde nicht vollständig bezahlt. Die Verfügungsbeklagte erhob deswegen im April 2008 gegen den Gesellschafter der Verfügungsklägerin Zahlungsklage im Verfahren 6 O 147/08 LG Bielefeld.

Der Gesellschafter der Verfügungsklägerin teilte der Verfügungsbeklagten im Mai 2008 schriftlich mit, dass er mit Wirkung zum 01.10.2006 alle Rechte und Pflichten aus dem Gassonderabkommen auf die Verfügungsklägerin übertragen habe. Die Verfügungsbeklagte wies ihn mit Schreiben vom 04.06.2008 auf die Kündigung zum 31.12.2006 hin und

bot der Verfügungsklägerin am 18.08.2008 ein neues Gassonderabkommen mit Rückwirkung zum 01.01.2007 an. Sie verlangte mit Schreiben vom 29.09.2008 Zahlung nach ihrer Auffassung rückständiger Forderungen in Höhe von 17.000,00 €. Mit Schreiben vom 31.10.2008 erklärte sie Kündigung des Grundversorgungsvertrages Gas zum 31.12.2008. Sie erneuerte ihr Angebot vom 18.08.2008. Dies wurde nicht angenommen.

Die Verfügungsbeklagte erstellte Jahresrechnung vom 14.01.2009. Sie bestätigte mit weiterem Schreiben vom 14.01.2009 den Abschluss eines Versorgungsvertrages auf der Grundlage der allgemeinen Tarife und verlangte Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 4.737,00 € zum 01.02. und 01.03.2009. Sie teilte mit Schreiben vom 19.01.2009 mit, dass die Ersatzversorgung längstens für 3 Monate gelte und sie am 01.04.2009 die Gaslieferung einstellen werde, wenn sich bis zum 31.03.2009 bei ihr kein neuer Gaslieferant gemeldet habe.

Die Verfügungsklägerin zahlte am 05.02.2009 als Abschlag einen Betrag in Höhe von 4.338,00 €. Mit Schreiben vom 02.03.2009 mahnte die Verfügungsbeklagte die Zahlung eines Abschlags in Höhe von 4.737,00 € bis zum 16.03.2009 an. Sie kündigte an, die Energielieferung im Falle der Nichtzahlung ab dem 01.04.2009 zu unterbrechen.

Am 03.03.2009 wurde im Verfahren 6 O 147/08 LG Bielefeld mündlich verhandelt. Das Gericht protokollierte einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag, zu dem die Parteien bis zum 24.03.2009 Stellung nehmen sollten. Mit Anwaltsschreiben vom 12.03.2009 wurde die Verfügungsbeklagte um Fortsetzung der Gasbelieferung bis zum 31.05.2009 gebeten. Sie lehnte dies mit Anwaltsschreiben vom 13. und 18.03.2009 ab. Der Netzbetrieb der Verfügungsbeklagten teilte mit Schreiben vom 17.03.2009 mit, er werde am 01.04.2009 die Trennung vom Netz vornehmen. Am Morgen des 01.04.2009 erschienen Mitarbeiter des Netzbetriebes der Verfügungsbe-

klagten bei der Verfügungsklägerin und legten ein Gassonderabkommen zur Unterschrift vor. Der Gesellschafter der Verfügungsklägerin lehnte Unterzeichnung des Vertrages ab. Der Gasanschluss wurde sodann gegen 8.30 Uhr abgesperrt.

Die Verfügungsbeklagte erhob unter dem 07.04.2009 gegen die Verfügungsbeklagte Hauptsacheklage im Verfahren 13 O 37/09 Kart. Sie erwirkte im vorliegenden Verfahren einstweilige Verfügung vom 07.04.2009, mit der der Verfügungsbeklagten geboten wurde, die für den Betrieb benötigten Gasmengen über den dortigen Zähler zu erbringen Zug um Zug gegen Bezahlung der für die Ersatzversorgung allgemeinen Tarifpreise und zu diesem Zweck den im Straßenkörper vor dem befindlichen Ausspeisepunkt sofort wieder zu öffnen und die bereits durchgeführte Anschlussperre bzw. Netztrennung wieder rückgängig zu machen. Der Verfügungsbeklagten wurde außerdem bei Meidung von Ordnungsmitteln untersagt, die Aufnahme von Gaslieferungen bzw. den Wiederanschluss der Verbrauchsstelle an das Gasnetz abhängig zu machen von der Bezahlung von Verbindlichkeiten, die in dem Versorgungsverhältnis zwischen der Verfügungsbeklagten und dem Kaufmann entstanden sind sowie von der Bezahlung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe von 9.000,00 €. Die einstweilige Verfügung, zu deren genauen Inhalt auf Blatt 67 d.A. Bezug genommen wird, wurde der Verfügungsbeklagten am 07.10.2009 vorab mitgeteilt und am Abend gegen 20.00 Uhr durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Die Verfügungsbeklagte beantragte mit Antrag vom 08.04.2009, bei Gericht eingegangen am selben Tage um 9.26 Uhr, gegen die Verfügungsbeklagte ein empfindliches Ordnungsgeld festzusetzen, um sie zur Einhaltung der in der einstweiligen Verfügung näher bezeichneten Anordnungen anzuhalten. Am Mittag des 08.04.2009 wurde durch die Verfügungsbeklagte die Sperre aufgehoben und die Gaslieferung wieder aufgenommen.

Die Parteien schlossen am 23.04.2009 rückwirkend zum 08.04.2009 einen Gassondervertrag, der in der Folge durch die Verfügungsklägerin zum 30.09.2009 gekündigt wurde.

Die Verfügungsbeklagte legte unter dem 27.04.2009 Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung ein. Termin zur mündlichen Verhandlung wurde bestimmt auf den 09.06.2009. Der Termin wurde wegen Verhinderung der Prozessbevollmächtigten der Parteien verlegt auf den 14.07.2009 und sodann auf den 13.08.2009.

Das Verfahren 6 O 147/08 LG Bielefeld wurde mit Beschluss vom 28.04.2009 an das Kartellgericht verwiesen und am 08.06.2009 an die Kartell-KfH abgegeben zum Verfahren 13 O 45/09 Kart. Die dortige Zahlungsklage wurde im August 2009 erweitert auf die Verfügungsklägerin und deren weiteren Gesellschafter

Der Termin vom 13.08.2009 im hiesigen Verfahren wurde wegen Erkrankung des damaligen Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin aufgehoben. Neuer Termin wurde bestimmt auf den 12.11.2009. Am Nachmittag des 11.11.2009 beantragte eine Vertreterin des Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin kurzfristige Verlegung des Termins. Eine Terminsverlegung erfolgte nicht. Die Gesellschafter der Verfügungsklägerin erschienen zum Termin ohne Prozessbevollmächtigten. Es erging antragsgemäß Versäumnisurteil, mit dem die einstweilige Verfügung vom 07.04.2010 aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen wurde. Das Versäumnisurteil wurde der neuen Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin am 23.11.2009 zugestellt. Die Verfügungsklägerin legte hiergegen unter dem 26.11.2009 Einspruch ein. Mit Beschluss vom 22.12.2009 wurde die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 12.11.2009 gegen Sicherheitsleistung vor-

läufig eingestellt. Eine Einstellung ohne Sicherheitsleistung wurde abgelehnt. Auf Blatt 227 bis 229 d.A. wird Bezug genommen.

Die Verfügungsklägerin erklärte den Rechtsstreit am 04.01.2010 in der Hauptsache für erledigt. Die Verfügungsbeklagte hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Die Verfügungsklägerin hält die Kündigungen der Verfügungsbeklagten per 31.12.2006 und per 31.12.2008 und die Beendigung der Gaslieferung durch Sperre am 01.04.2009 für rechts- und vertragswidrig. Die Kündigungen seien mangels Beifügung einer Originalvollmacht schon formunwirksam. Die Verfügungsbeklagte missbrauche damit auch ihre marktbeherrschende Stellung im Gasgeschäft in ihrem Netzgebiet, um Preise durchzusetzen, die sie auf der Grundlage einer undurchsichtigen Preisgleitklausel nach Belieben erhöht habe und deren Billigkeit nicht dargetan sei. Die Verfügungsbeklagte hätte ihre angeblichen Zahlungsansprüche anstelle dessen so schnell wie möglich gegebenenfalls auch gerichtlich aufklären müssen. Sie habe dies nicht getan und zu keinem Zeitpunkt die Preiskürzung als unzumutbar dargelegt oder als Begründung für die diversen Kündigungen herangezogen. Sie sei, da sie im Zahlungsklageverfahren noch am 03.03.2009 eine vergleichsweise Einigung erwägen wollte, im Rahmen prozessualer Nebenpflicht gehalten, ihr Gelegenheit zum Lieferantenwechsel zu geben, wofür eine Frist von mindestens 3 Monaten erforderlich sei. Die Verfügungsklägerin hält die Verfügungsbeklagte darüber hinaus für verpflichtet, mit ihr als Neukundin zu kontrahieren. Die Aufnahme der Gasbelieferung habe umgehend und ohne Vorauszahlung und Sicherheitsleistung durch sie zu erfolgen, da sie für angebliche Rückstände ihres Gesellschafters nicht hafte und Anhaltspunkte für eine eigene Verletzung von Zahlungsverpflichtungen nicht bestünden.

Die Verfügungsklägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 12.11.2009 aufzuheben und festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 12.11.2009 aufrechtzuerhalten und die Feststellungsklage abzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte hält den Tenor der einstweiligen Verfügung zu Ziffer 1 für unklar und deswegen für nicht vollstreckungsfähig und die Anträge auf Erlass der einstweiligen Verfügung insgesamt für zu unbestimmt. Für die Anträge zu 3 und 4 fehle es auch am Rechtsschutzbedürfnis. Beide von ihr erklärten Kündigungen seien mangels sofortiger Rüge fehlender Vollmacht formwirksam. Die Kündigungen seien ebenso wie die Unterbrechung der Energielieferung am 01.04.2009 auch nicht missbräuchlich. Wenn die Preisanpassungsklausel im Gassonderabkommen unwirksam sei, habe sie ein berechtigtes Interesse, den für sie in erheblichem Maße defizitären Liefervertrag zu beenden. Ihr Motiv für die Kündigung stehe auch in keinem Zusammenhang mit den Preisstreitigkeiten der Parteien. Sie habe vielmehr zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben die Verträge mit allen ihren Sonderkunden gekündigt. Die Kündigung habe auch nicht zu einer Liefereinstellung geführt, da Belieferung im Wege der Ersatzversorgung erfolgt sei. Der Verfügungsklägerin sei zudem der Abschluss eines neuen Sondervertrages mit vergleichbaren Konditionen und nicht missbräuchlich überhöhten Arbeitspreisen angeboten worden. Auch die Unterbrechung der Anschlussnutzung am 01.04.2009 sei nicht missbräuchlich gewesen. Sie habe in ihrer Funktion als Netzbetreiberin die An-

schlussnutzung unterbrochen, weil sie die Gasentnahmen ab dem 01.04.2009 keiner Lieferbeziehung mehr habe zuordnen können. Es sei ihr auch insoweit nicht darum gegangen, die zwischen den Parteien bestehenden Preisstreitigkeiten zu sanktionieren. Dies belege schon der Umstand, dass mit der Verfügungsklägerin stets und noch am Tage der Unterbrechung den Abschluss eines Liefervertrages angeboten habe ohne den Vertragsschluss vom Ausgleich der streitigen Forderung abhängig zu machen. Hierdurch und / oder durch den Abschluss eines Liefervertrages mit einem anderen Gaslieferanten hätte die Unterbrechung abgewendet werden können. Zu Beginn des Jahres 2009 hätten in Gütersloh zahlreiche alternative Gasanbieter zur Verfügung gestanden. Dies habe sie bestärkt in dem Entschluss, die Ersatzversorgung nunmehr endgültig zu beenden. Vorher hätten insoweit innerhalb des Unternehmens Vorbehalte bestanden, da sie sich in ihrer Rolle als Monopolistin in einer Art übergesetzlicher bzw. kartellrechtlicher Lieferpflicht gesehen habe. Diese sei um die Jahreswende 2008 / 2009 entfallen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze in diesem Verfahren und in den Verfahren 13 O 37/09 Kart. und 13 O 45/09 Kart. Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch der Verfügungsklägerin gegen das Versäumnisurteil vom 12.11.2009 ist zulässig, da insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Er hat in der Sache auch Erfolg.

Die Feststellungsklage ist zulässig. Das Feststellungsinteresse für die im Wege der sachdienlichen und damit zulässigen Klageänderung erfolgte Umstellung der Gebots- und Verbotsanträge auf eine Feststellungsklage ist zu bejahen angesichts der Weigerung der Verfügungsbeklagten, sich der Erledigungserklärung der Verfügungsklägerin anzuschließen.

Die Feststellungsklage ist auch begründet. Durch die Wiederaufnahme der Belieferung der Verfügungsklägerin durch die Verfügungsbeklagte ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Das erledigende Ereignis ist nach Erlass der einstweiligen Verfügung und damit nach Rechtshängigkeit eingetreten.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet. Die auf ein Gebot und ein Verbot gerichteten Klageanträge waren bestimmt im Sinne von § 253 ZPO. Die für die Ersatzversorgung zum Zeitpunkt der Antragstellung zu zahlenden allgemeinen Tarifpreise stehen fest. Sie waren nicht nur der Verfügungsbeklagten bekannt, sondern konnten im Rahmen der Vollstreckung auch durch das Vollstreckungsorgan festgestellt werden. Das Fehlen einer Zeitbegrenzung macht das Klagebegehren nicht unzulässig. Der Verfügungsbeklagten ist es unbenommen, im Rahmen von §§ 926, 927 ZPO eine zeitliche Begrenzung zu erreichen.

Die Anträge zu 3 und 4 bezogen sich, wie die Verfügungsbeklagte zu Recht annimmt, auf die tenorierte Anordnung der Belieferungsaufnahme und des Wiederanschlusses der Versorgungsstelle an das Gasnetz. Rechtsschutzinteresse insoweit ist uneingeschränkt zu bejahen, da die Verfügungsbeklagte vor der Sperrung sowohl Zahlung rückständiger Forderungen als auch von Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangt hat.

Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der Eilbedürftigkeit gemäß §§ 940, 935 BGB ist ebenfalls gegeben. Zur Aufrechterhaltung eines Betriebs, dessen Energieversorgung für Heizung, Warmwasser, Kochen und Waschen über Erdgas erfolgt, ist nur bei sofortiger und kontinuierlicher Belieferung mit Erdgas möglich.

Die Feststellungsklage war auch begründet. Die Verfügungsbeklagte war zur Einstellung der Belieferung und Sperrung des Gasanschlusses für den Betrieb der Verfügungsklägerin nicht berechtigt. Es kann dabei dahinstehen, ob die Kündigung des Gassonderabkommens zum 31.12.2006 rechtmäßig war und wie das sich ab dem 01.01.2007 anschließende Gasbezugsverhältnis der Parteien rechtlich zu qualifizieren ist. Dieses ist ungeachtet seiner rechtlichen Qualifikation nicht wirksam zum 31.03.2009 gekündigt worden. Wenn das Gassondervertragsverhältnis der Parteien über den 31.12.2006 fortbestanden hat, wurde es angesichts der Verlängerungsregel nach § 6 Abs. 2 des Vertrages durch die Kündigung vom 31.10.2008 allenfalls zum 31.12.2009 beendet. Lag ein Ersatzversorgungsverhältnis nach § 37 EnWG vor, konnte dies nach § 36 Abs. 2 EnWG mit einer 3-Monatsfrist gekündigt werden. Die Kündigung der Verfügungsbeklagten vom 31.10.2008 hat hierzu aber nicht geführt, da sie wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß §§ 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB, 20 Abs. 1 GWB unwirksam war. Mit der Kündigung wollte die Verfügungsbeklagte entweder die aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht ohne Weiteres zu beanspruchenden Preiserhöhungen durchsetzen oder die Nichtdurchsetzung solcher Preiserhöhungen sanktionieren. Beides ist als Kartellrechtsmissbrauch zu beanstanden. Die dahingehende Intention der Verfügungsbeklagten ergibt sich entgegen dem Vorbringen der Verfügungsbeklagten aus dem Wortlaut des Kündigungsschreibens vom 31.10.2010. Dieses nimmt auf Forderungsrückstände, die zumindest zum Teil auf Preiserhöhungen beruhen, ausdrücklich Bezug.

Von fehlender Zuordnungsmöglichkeit ist in dem Kündigungsschreiben nicht die Rede.

Das Versorgungsverhältnis ist auch nicht durch das Schreiben der Verfügungsbeklagten vom 19.01.2009 zum 31.03.2009 beendet worden. Soweit in dieser Erklärung eine Kündigung der Ersatzversorgung gesehen werden kann, ist Kündigungswirkung angesichts der 3-Monatsfrist erst zum 30.04.2009 eingetreten. Für eine Beendigung schon vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bestand kein Anlass. Die Verfügungsbeklagte war nach eigenem Vorbringen zu einer Ersatzversorgung auf freiwilliger Basis und trotz ständiger Preisstreitigkeiten mit der Verfügungsklägerin und sich hieraus ergebender nicht unerheblicher Zahlungsrückstände bereit. Angesichts dessen ist ein berechtigtes Interesse der Verfügungsbeklagten, das Ersatzversorgungsverhältnis innerhalb einer Frist von weniger als 6 Wochen zu beenden, nicht anzuerkennen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verfügungsbeklagte der Verfügungsklägerin ein Vertragsangebot mit nicht rechtsmissbräuchlichen Konditionen gemacht hat und auch für den Fall, dass die Erdgasbelieferung der Verfügungsklägerin durch einen anderen Gaslieferanten rechtlich und tatsächlich möglich gewesen war. In beiden Fällen war der Verfügungsbeklagten angesichts der langen Dauer der zuvor erfolgten Ersatzversorgung ein Abwarten einer 3monatigen Kündigungsfrist zuzumuten gewesen. Dass die Vertriebsabteilung der Verfügungsbeklagten dies nicht erkannt und die Netzabteilung durch Angabe eines unzutreffenden Beendigungszeitraumes falsch informiert hat, ist ohne Belang. Die Verfügungsbeklagte kann sich auf Rechtsirrtümer ihrer jeweiligen Abteilungen und unzureichende Kommunikation zwischen diesen nicht berufen.

Die Unterbrechung der Gasbelieferung war auch nicht aus anderen Gründen zulässig. Eine Berechtigung zur Sperrung wegen Zahlungsverzuges kommt nicht in Betracht. Soweit es um Forderungen geht, für die der

Unbilligkeitseinwand gemäß § 315 BGB erhoben wurde, steht dem § 17 Abs. 2 GasGVV entgegen. Soweit danach eine Sperrmöglichkeit nach § 19 GasGVV überhaupt verbleibt, ist diese gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 GasGVV ausgeschlossen, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Dies ist hier der Fall. Der Betrieb eines ohne Energieversorgung für Heizung, Warmwasser, Kochen und Waschen ist wie ausgeführt, unmöglich. Die Verfügungsbeklagte hat das Anwachsen von Rückständen zunächst hingenommen. Sie ist angesichts dessen auf gerichtliche Geltendmachung von Forderungen zu verweisen.

Ob die Verfügungsbeklagte auch nach dem 30.04.2009 zur Weiterbelieferung verpflichtet war, kann, da nicht streitgegenständlich, dahinstehen.

Auch die Klageanträge zu 3 und 4 waren bis zum erledigenden Ereignis begründet. Zahlungsrückstände, gleich ob aus dem Versorgungsverhältnis mit dem Gesellschafter oder aus dem Versorgungsverhältnis mit der Verfügungsklägerin resultierend, berechtigten die Verfügungsbeklagte gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 2 GasGVV nicht zur Sperrung. Auf die vorherigen Ausführungen wird Bezug genommen. Die Verfügungsbeklagte konnte aus denselben Erwägungen die Wiederaufnahme der Belieferung nicht von der Leistung einer Sicherheit gemäß § 14 GasGVV abhängig machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 344 ZPO. Die Verfügungsklägerin hat etwaige Mehrkosten infolge ihrer Säumnis im Termin vom 12.11.2009 selbst zu tragen. Das Versäumnisurteil vom 12.11.2009 ist in gesetzlicher Weise ergangen. Auf die Ausführungen im Beschluss betreffend die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung vom 22.12.2009 wird Bezug genommen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708
Ziff. 11, 709, 711 ZPO.

Bons-Künsebeck

Ausfertigt

Kahn
Justizbeamter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

